

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 05. November 2025

Anwesend: Mario Pitz, Vorsitzender
Naomi Renardy, Tom Simon, Philipp Croé, Thomas Schwenken, Guido Deutz, Schöffen
Murielle Chaineux, Roland Lentzen, Marie-Christine Duyster, Loïs Stoffels, Sabine Brandt, Pascal Collubry, Erwin Güsting, Frederik Wertz, Christoph Falter, Nicole Nussbaum-Potuk, Christoph Baum, Marianne Pohen-Schubert, Pierre Mennicken, Martin Peters, Yvonne Vonhoff, Ratsmitglieder
Pascal Neumann, Generaldirektor

Punkt 17 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund von Artikel 20 und Artikel 21 des Gemeindedekretes vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Festsetzung einer Gebühr für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten und die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich 2025-2030 - Anpassung des Beschlusses vom 23.10.2024

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 102 § 3;

In Anbetracht, dass das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten jeglicher Art zum Teil für die Gemeinde mit beträchtlichem Aufwand verbunden ist und dass es demnach angebracht ist, vom Antragsteller eine entsprechende Gebühr zu fordern und diese Kosten nicht durch die Allgemeinheit tragen zu lassen;

In Anbetracht des Gutachtens seitens des Herrn Finanzdirektors vom 17.10.2025;

Nach Anhören des ausführlichen Berichtes der Schöffin Frau Naomi Renardy;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

B E S C H L I E S S T einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab dem 1. Januar 2025 für die Dauer von 6 Jahren, endend am 31. Dezember 2030, eine Gebühr erhoben für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten und die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich.
(Haushaltstyp: OB10 PR10 EWK36.95)

Artikel 2: Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche das Dokument oder die Auskunft beantragt.

Artikel 3: Die Gebühr wird folgendermaßen festgelegt:

(Die nachstehenden Beträge entsprechen den tatsächlichen Kosten, die der Gemeindeverwaltung entstehen).

- **Ausstellen einer Städtebaugenehmigung:**

30,00 € Grundgebühr

zuzüglich eventueller Mehrkosten:

- 65,00 € für die Anfrage der Notare für urbanistische Auskünfte
- 30,00 € für die Anfrage eines Gutachtens bei der Städtebauverwaltung
- 40,00 € für die Bearbeitung eines Veröffentlichungsverfahrens

Gebühren zum Veröffentlichungsverfahren:

- 25,00 € Anbringen der Veröffentlichung an der Baustelle durch den Bauhof,
- 3,20 € pro Plakat, das angebracht wird

- **Ausstellen von Genehmigungen ab 2 Wohneinheiten:**

100,00 €

- **Parzellierungsgenehmigungen :**

120,00 € pro Parzelle

- **Abweichungen und Abänderungen der Parzellierungsgenehmigungen :**

100,00 €

- **Urbanisationsbescheinigungen:**

15,00 €

- **Umwelt – und Globalgenehmigungen:**

Umweltgenehmigung Klasse I : 300,00 €

Umweltgenehmigung Klasse II : 50,00 €

Erklärung der Klasse III : 20,00 €

Globalgenehmigung Klasse I : 360,00 €

Globalgenehmigung Klasse II : 150,00 €

Liegen die Kosten für die Bearbeitung höher als die hier oben erwähnten Sätze, wird eine Abrechnung erstellt, auf Basis der reellen Kosten und die Gemeinde hält sich das Recht vor, diese Zusatzkosten einzufordern.

- **Umschreibung von Städtebau-, Umwelt- oder Globalgenehmigungen :**

5,00 €

- **Verlängerung von Städtebau-, Umwelt- oder Globalgenehmigungen :**

5,00 €

- **Öffentliche Aushänge bei Städtebau-, Umwelt- oder Globalgenehmigungen :**

25,00 € Anbringen der Veröffentlichung an der Baustelle durch den Bauhof, zuzüglich:

3,20 € pro Plakat, das angebracht wird

- **Ausstellen einer Genehmigung zum Anbringen von Plakaten**

0,50 € / Plakat

- Ausstellen einer Schiessgenehmigung

10,00 €

- Ausstellen einer Mietgenehmigung

30,00 €

- Gebühr für die Erstellung eines Protokolls des durch die Gemeinde bezeichneten Landmessers aufgrund Artikel 137, Abs2 und 3 des W.G.R.S.E.

296,45 € Überprüfung der Korrektheit der Aufstellung der Stühle durch den Landvermesser

- Für besondere administrative Verrichtungen: wird eine Gebühr erhoben, deren Summe nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet wird, welche der Gemeindeverwaltung entstanden sind.

- Zu allen hiervor vermerkten Gebühren werden die Portokosten, die der Gemeindeverwaltung entstehen bei der Versendung von Unterlagen an den Antragsteller oder an die am jeweiligen Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden, Privatpersonen oder Firmen, zu Lasten des Antragstellers hinzugefügt.

Artikel 4: Die Gebühr ist nach Beendigung der Arbeiten zahlbar per Banküberweisung oder zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten innerhalb einer Frist von 21 Tagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung.

Artikel 4 bis: Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15,00 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 einen durch das Gemeindekollgium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragsschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 4 ter: Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse: Gemeindekollgium der Gemeinde Raeren, Hauptstraße 26, 4730 Raeren

Artikel 5: Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Im Auftrag des Rates:

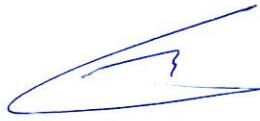
Der Generaldirektor
P. Neumann

Der Vorsitzende
M. Pitz

Für gleichlautende Ausfertigung:

Pascal Neumann
Generaldirektor

Mario Pitz
Bürgermeister

A blue ink signature consisting of several loops and strokes, appearing to read "Mario Pitz".